



An den Grossen Rat

26.5127.02

BVD/P265127

Basel, 29. April 2026

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2026

Interpellation Nr. 40 Annina von Falkenstein betreffend Altersdiskriminierung durch das Bau- und Verkehrsdepartement bei der Autoabgabe-Prämie für Klimaziele

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 15. April 2026)

«Der Kanton Basel-Stadt stellt Personen eine Prämie von Fr. 1'500 in Aussicht, welche ihr Auto nachweislich abgeben. Es soll eine Lenkungsmassnahme sein, weniger Autos auf den Strassen zu haben und den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

Offenbar ist das Zielpublikum dieser Aktion beschränkt, Personen zwischen 18 und 80 Jahren sollen davon profitieren können. Während die untere Altersbegrenzung einleuchtet, ist die willkürliche Obergrenze von 80 Lebensjahren weder begründet noch nachvollziehbar. Es handelt sich um einen Fall von Altersdiskriminierung, begangen vom Bau- und Verkehrsdepartement. Dieser unhaltbare Zustand muss behoben werden.

Altersbegrenzungen werden gemacht, um bestimmte Zielgruppen vor Gefahren zu schützen. Im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr wird z.B. ab dem 75. Altersjahr alle zwei Jahre ein ärztliches Attest zum Nachweis der Fahrtüchtigkeit verlangt. In diesem Fall einer Altersobergrenze rund um die Verweigerung einer Prämie als Anreiz für Klimaschutz erschliesst sich jedoch nicht, welche potenzielle Gefahr durch den Staat verhindert werden soll.

Die Altersbegrenzung ist auch nicht sinnvoll hinsichtlich der Erreichung des Ziels. Es werden üblicherweise weder 19- noch 47-Jährige sein, die ihr Auto abgeben, sondern eher ältere Menschen, bei denen nicht nur der angestrebte Umwelteffekt im Vordergrund stehen dürfte; die positive Klimaauswirkung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein.

Offensichtlich handelt es sich um einen PR-Effekt, der nicht zu Ende gedacht ist. Marktschreierisches Ankündigen ist das eine, eine klare Rechtsgrundlage und das umfassende Reflektieren von Aktion, Ziel, Zielpublikum und Nutzen wäre das andere.

Es darf nicht sein, dass der Kanton Basel-Stadt seine älteren Einwohnerinnen und Einwohner – auch solche, welche diese Aktion nicht zu nutzen gedenken - mit einer solch willkürlichen Alterslimite stigmatisiert und diskriminiert. Es ist weiter fragwürdig, ob diese Einschränkung im Einklang mit der Kantonsverfassung steht: in Paragraph 8 Absatz 2 ist festgehalten, dass niemand des Alters wegen diskriminiert werden darf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches ist die gesetzliche Grundlage für diese Aktion?
2. Welches ist die gesetzliche Grundlage für die Alterslimite mit Verweigerung der Prämie an über 80-Jährige?
3. Steht diese Regelung im Widerspruch zum genannten Abschnitt der Kantonsverfassung?
4. Welches Rechtsgut soll durch diese Altersbegrenzung geschützt werden?
5. In welchen Altersgruppen erwartet der Regierungsrat die meisten Abgaben von Autos auf der Basis dieser Aktion?
6. Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass sich vorwiegend ältere Menschen überlegen, ihre Mobilitätsbedürfnisse anders als mit einem eigenen Auto zu decken?
7. Was ist der Grund, weshalb diese Altersdiskriminierung hier statuiert wird?
8. Besteht Bereitschaft, diese Diskriminierung aufzuheben?
9. Besteht Bereitschaft, wegen dieser willkürlichen Alterslimite abgelehnte Gesuche nachträglich zu bewilligen?
10. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass diese Altersbegrenzung vor allem von älteren Menschen, ob sie von der Aktion betroffen sind oder nicht, als staatliche Diskriminierung empfunden wird?

Annina von Falkenstein»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Aktion «Umweltprämie für abgemeldete Autos» schafft einen Anreiz, dass mehr Haushalte in Basel-Stadt dauerhaft auf ihr Auto verzichten und künftig umweltfreundlicher unterwegs sind. Der Regierungsrat hat die Aktion und die Förderbedingungen im März 2025 genehmigt. Neben vier weiteren Bedingungen für die Teilnahme an der Aktion gibt es auch eine Altersunter- und Altersobergrenze (18 bzw. 80 Jahre).

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welches ist die gesetzliche Grundlage für diese Aktion?*
2. *Welches ist die gesetzliche Grundlage für die Alterslimite mit Verweigerung der Prämie an über 80-Jährige?*
3. *Steht diese Regelung im Widerspruch zum genannten Abschnitt der Kantonsverfassung?*
4. *Welches Rechtsgut soll durch diese Altersbegrenzung geschützt werden?*

Die Umweltprämie ist eine Aktion des Mobilitätsfonds und sie wird durch diesen finanziert. Die rechtlichen Grundlagen des Fonds basieren auf dem Umweltschutzgesetz (§ 19ter USG) und der Mobilitätsfondsverordnung. Diese beauftragen die Geschäftsstelle des Mobilitätsfonds seit 2023, kantonale Aktionen zu initialisieren, zu planen und umzusetzen. Neben der Umweltprämie stammen auch weitere Aktionen, wie die «Mobilitäts-Challenge» oder «BikeCare Basel», aus der Feder des Mobilitätsfonds. Diese Aktionen zielen darauf ab, dass die Mobilität im Kanton Basel-Stadt nachhaltiger wird.

5. *In welchen Altersgruppen erwartet der Regierungsrat die meisten Abgaben von Autos auf der Basis dieser Aktion?*

Die Aktion ist seit ihrer Einführung im September 2025 auf grosses Interesse gestossen. Bisher wurden 160 Prämien genehmigt. Davon sind rund zwei Drittel der begünstigten Personen jünger

als 60 Jahre. Eine abschliessende Statistik ist aber erst nach Abschluss des Projekts Ende 2027 möglich.

6. *Anerkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass sich vorwiegend ältere Menschen überlegen, ihre Mobilitätsbedürfnisse anders als mit einem eigenen Auto zu decken?*
7. *Was ist der Grund, weshalb diese Altersdiskriminierung hier statuiert wird?*
8. *Besteht Bereitschaft, diese Diskriminierung aufzuheben?*
9. *Besteht Bereitschaft, wegen dieser willkürlichen Alterslimite abgelehnte Gesuche nachträglich zu bewilligen?*
10. *Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass diese Altersbegrenzung vor allem von älteren Menschen, ob sie von der Aktion betroffen sind oder nicht, als staatliche Diskriminierung empfunden wird?*

Ein besonderes Augenmerk richtet der Regierungsrat darauf, dass die grösstmögliche Wirkung pro eingesetztem Franken erzeugt wird. Jede der Aktionen setzt den Fokus auf ein anderes Themengebiet nachhaltiger Mobilität und fokussiert auf einen bestimmten Teilnehmendenkreis. Es liegt daher im Wesen themenspezifischer Aktionen, dass dieser Kreis eingeschränkt wird und gezielte Bedingungen für die Teilnahme oder die Gewährung von Fördermitteln gesetzt werden. Alle Aktionen basieren auf Freiwilligkeit. Eine für alle Baslerinnen und Basler verbindliche Verpflichtung besteht nicht, so dass von einem Eingriff in die Selbstbestimmtheit keine Rede sein kann.

Der Mobilitätsfonds ist verpflichtet, seine Fördergelder im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes wirtschaftlich und wirkungsorientiert einzusetzen. Mitnahmeeffekte sind soweit möglich zu vermeiden. Die Altersobergrenze stellt sicher, dass diese Mitnahmeeffekte bei der Umweltprämie minimiert werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber